

Beitrags- und Gebührenordnung - Leipziger Eissport-Club e.V.

Präambel

Gemäß § 6 der Satzung werden die Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden in einer Beitragsordnung festgelegt. Auf der Grundlage dieser Regelung hat die Mitgliederversammlung vom 02.10.2026 nachstehende Beitragsordnung zum 03.10.2026 beschlossen:

§ 1 Beitragsverwaltung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Arbeitsstunden an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand ist berechtigt und durch die Mitgliederversammlung legitimiert, für neu gebildete Gruppen Beiträge festzulegen. Diese sind jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft beginnt immer am 01. des Eintrittsmonats.
2. Der zu zahlende Beitrag setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag (Mitgliedschaft) und dem jeweiligen Zusatzbeitrag für Aktive.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag kalkuliert und wird monatlich, zu Beginn eines Monats erhoben. Die Beiträge sind zum 01. eines Monats fällig, bei jährlicher Zahlung ist bis zum 03.02. des Beitragsjahres zu zahlen.
4. Für Kurzmitgliedschaften gelten monatliche Beiträge.
5. Aus Gründen der Vereinfachung ist eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wünschenswert. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Allgemeine Ermäßigungen

1. Familienmitglieder zahlen ab dem zweiten Angehörigen dreiviertel des fälligen Zusatzbeitrages, wobei das mehr zahlende aktive Mitglied, der maßgebliche Vollzahler ist.
2. Torhütende ab U13, ein Kind der Mannschaftsleitung (Mannschaftsleiter muss vereinszugehörig sein), Mitglieder mit offiziellen Funktionen (Abteilungs- und Mannschaftsleitung, Coach, Schiedsrichter*innen, Übungsleitende), die gleichzeitig aktive Mitglieder der Abteilungen sind, erhalten einen Rabatt von 50% des Zusatzbeitrages ihrer jeweiligen Abteilung.
3. Ermäßigungen können nicht kombiniert werden. Für Kurzmitgliedschaften gelten keine Ermäßigungen.
4. Vorstandsmitglieder sind vom Zusatzbeitrag der Abteilungen vollständig befreit.

§ 5 Sonstige Gebühren

1. Entsteht ohne vorherige Information des Vorstandes oder der Geschäftsstelle eine Beitragsschuld oder eine Rücklastschrift des Mitgliedsbeitrages, tritt eine automatische Trainingssperre in Kraft.
2. Die Trainingssperre wird erst aufgehoben, wenn der Mitgliedsbeitrag und auch die daraus resultierende Rücklastschriftgebühr vollständig beglichen ist.
3. Das Vereinsmitglied/der Beitragsschuldner ist verpflichtet, die Rücklastschriftgebühr, sowie alle anderen mit der Rücklastschrift entstehenden Kosten zu tragen. Die Höhe der Rücklastschriftgebühren variieren von Bank zu Bank und liegen zurzeit zwischen 5,00 € und 15,00 €.
4. Zusätzlich entstehende Mahngebühren sind ebenfalls vom Mitglied zu tragen und staffeln sich wie folgt:
 - a. Mahnung per Mail 5,00 €
 - b. Mahnung per Einschreiben 15,00 € zzgl. der Mahngebühren aus der ersten Mahnung
 - c. Mahnung per Einschreiben vor Inkasso 20,00 € zzgl. der Gebühren aus den vorangegangenen Mahnungen
5. Erfolgt ein Inkassoverfahren oder wird ein Anwalt mit der Einforderung der Beiträge und Gebühren beauftragt, so sind auch diese Kosten vom Mitglied zu tragen.
6. Ist eine Information des Vorstandes oder der Geschäftsstelle im Vorfeld erfolgt, dass ein Beitragsrückstand oder eine Rücklastschrift erfolgen könnte, so unterliegt der Sachverhalt der Einzelfallprüfung. Hierbei wird separat entschieden, ob eine Trainingssperre erfolgt oder nicht. Einbezogen in diese Entscheidungen wird auch die Zahlungsmoral des Mitgliedes in der Vergangenheit.
7. Wird dem Einzelfall stattgegeben, so ist lediglich der Mitgliedsbeitrag und die angefallene Rücklastschriftgebühr durch das Mitglied/den Beitragsschuldner zu tragen. Mahngebühren entfallen, wenn der Schuldner ohne Aufforderung die Forderung ausgleicht.

§ 6 Härtefallregelung

1. Der Vorstand kann sachlich begründete Ausnahmen auf Antrag von der Beitragsordnung zulassen. Dies gilt vor allem für soziale Härtefälle. Eine Härtefallregelungen kann nur für die Zusatzbeiträge der Abteilungen beantragt werden.

§ 7 Arbeitsstunden

1. Durch die zu leistenden Arbeitsstunden soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern kostenlos durchführen zu lassen. Zu den Vereinsarbeiten gehören vor allem die Absicherung des Trainings- und Spielbetriebs aller Abteilungen, Hilfestellung zu Vereinsveranstaltungen, Verwaltungstätigkeiten sowie Reparaturarbeiten der vom Verein genutzten Räume.
2. Jedes aktive Vereinsmitglied im Alter zwischen dem vollendeten 13. und dem 70. Lebensjahr hat für Vereinsarbeiten pro Geschäftsjahr 5 Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten. Für Vereinsmitglieder unter 14 Jahren sind die Arbeitsstunden durch die gesetzlich Vertretenden zu erbringen. Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden durch die Geschäftsstelle

Beitrags- und Gebührenordnung - Leipziger Eissport-Club e.V.

oder die Abteilungsleitung bekanntgegeben, denen ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Technik, Fahrzeuge und dergleichen benötigt, liegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung beim Verein.

3. Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Geschäftsjahres an den Verein pro Stunde 5 € gemäß Satzung zu entrichten. Diese Ersatzleistung ist keine Spende. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs wird der ggf. zu leistende Betrag im Februar durch Lastschrift eingezogen. Trainer, Übungsleiter, Ehrenmitglieder, Offizielle und Vorstand sind von den zusätzlichen Arbeitsstunden befreit.

§ 8 Probezeit

1. Es besteht eine Probezeit von sechs Wochen. In diesem Zeitraum gilt ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende. Der Beitrag für mindestens einem Monat bleibt von diesem Recht unberührt, ein Antrag auf Mitgliedschaft muss gestellt werden. Die Aufnahmegebühr wird nach der Probezeit fällig.

§ 9 Beiträge

Basisbeitrag			
Mitgliedschaft	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Ordentliche Mitglieder	60 €	5 €	20 €
Kurzzeitmitglieder	-	5 €	20 €

Zusatzbeiträge Laufschule		
Kurzzeitmitglieder	Dauer	Monatsbeitrag
Bis 16 Jahre	3 Monate	15 €
Ab 16 Jahre	2 Monate	20 €

Eine Kurzmitgliedschaft in der Laufschule ist auf obengenannte Dauer beschränkt und kann nur einmal verlängert werden. Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nur auf Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht (siehe § 4 und § 5 der Satzung).

Beitrags- und Gebührenordnung - Leipziger Eissport-Club e.V.

Zusatzbeiträge Eishockey		
Ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
1. Herren / Wettkampfbetrieb	660 €	55 €
Hobbyteam	360 €	30 €
Hobby Frauen*	240 €	20 €
U13 bis U20	720 €	60 €
U9 bis U11	660 €	55 €
U7	420 €	35 €
Laufschule (bis 8 Jahre)	240 €	20 €

*Wenn das Mitglied bereits einen anderen Zusatzbeitrag entrichtet, wird ein reduzierter Zusatzbeitrag von 5€/Monat (60€/Jahr) erhoben.

Zusatzbeiträge Eiskunstlauf		
Ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Erwachsene	360 €	30 €
Nachwuchs bis U20	300 €	25 €
Leistungsorientierter Breitensport (U12)	660 €	55 €

Zusatzbeiträge Laufschule		
Ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Laufschule	240 €	20 €

Zusatzbeiträge Inlinehockey		
Ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Mitglied	30 €	2,50 €

Fördermitgliedschaft (kein Basisbeitrag fällig)		
Fördermitgliedschaft	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Fördermitgliedschaft	mind. 120 €	mind. 10 €